

Rechtsvergleich Bayern .I. Sachsen-Anhalt

Bayern	Sachsen-Anhalt
<p><i>Art des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p><i>Art. 2 SiGjurVD: Öffentlich- rechtliches Ausbildungsverhältnis</i></p> <p>(1) [...] ²Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. [...]</p> <p>(2) ¹Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden. ²Die Rechtsreferendare haben die Pflicht, sich mit voller Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. ³Die Bestimmungen des Bayerischen Disziplinargesetzes finden entsprechende Anwendung. [...]</p> <p>(3) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Näheres zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu regeln.</p>	<p><i>Art des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p><i>§ 6 JAG: Vorbereitungsdienst</i></p> <p>(1) ¹Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg auf Antrag in den Vorbereitungsdienst eingestellt, der in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet wird. ²Der eingestellte Bewerber führt die Bezeichnung „Rechtsreferendar“. [...]</p> <p>[...]</p> <p><i>§7 JAG: Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis</i></p> <p>[...]</p> <p>(3) Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) und das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358) finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p> <p>[...]</p> <p><i>§ 34 JAPrVO: Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis</i></p> <p>[...]</p>

	<p>(3) Für Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare einschließlich des Disziplinar- und des Personalvertretungsrechts und für die Beendigung des Vorbereitungsdienstes sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften mit Ausnahme von § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes und § 52 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.</p> <p><i>§ 40 JAPrVO: Gestaltung der Ausbildung</i></p> <p>(1) ¹Die Rechtsreferendare werden am Arbeitsplatz der Ausbilder und in den Arbeitsgemeinschaften ausgebildet. Sie haben ihre Arbeitskraft voll der Ausbildung zu widmen.</p> <p>[...]</p>
<p><i>Nebentätigkeiten</i></p> <p><i>Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD, Art. 81 Abs. 2, 3 BayBG</i></p> <p><i>Art. 81 BayBG: Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht</i></p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹Beamte und Beamtinnen bedürfen zur Übernahme jeder anderen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeit nicht nach Art. 82 Abs. 1 genehmigungsfrei ist. [...]</p>	<p><i>Nebentätigkeiten</i></p> <p><i>§ 3 Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare iVm §§ 73 ff LBG LSA</i></p> <p><i>§ 76 LBG LSA: Verbot einer Nebentätigkeit</i></p> <p>(1) ¹Eine Nebentätigkeit ist auch nach deren Übernahme zu untersagen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. ²Eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen liegt insbesondere vor, wenn eine Nebentätigkeit</p>

<p>(3) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit</p> <p>1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten oder der Beamtin so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,</p> <p>[...]</p> <p>³Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. [...]</p> <p>[...]</p>	<p>1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,</p> <p>[...].</p> <p>³Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 liegt in der Regel vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 überschreitet.</p> <p>[...]</p> <p><i>§ 77 LBG LSA: Ausübung von Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit</i></p> <p>Eine Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden [...]</p>
<p><i>Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD iVm Art. 95 BayBG: Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>Art. 95 BayBG: Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p>(1) ¹Beamte und Beamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. ²Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. [...]</p>	<p><i>Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>§ 70 LBG LSA: Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung</i></p> <p>(1) ¹Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben. ²Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>(2) Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach § 9 des Landesbesoldungsgesetzes ihren oder</p>

[...]	seinen Anspruch auf Besoldung, so wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.
<p><i>Unterhaltsbeihilfe</i></p> <p><i>Art. 3 SiGjurVD: Unterhaltsbeihilfe</i></p> <p>(1) ¹Die Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ²Sie besteht aus</p> <p>1. einem Grundbetrag in Höhe von 1046,52 Euro, der in Betrag und Zeitpunkt an den Einmalzahlungen und linearen Bezügeanpassungen der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Strukturzulage gemäß Art. 33 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes teilnimmt, sowie</p> <p>2. einem Familienzuschlag, einer Ballungsraumzulage und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in Nr. 1 genannten Beamten gelten.</p> <p>(2) Haben Rechtsreferendare einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Unterhaltsbeihilfe und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand in der</p>	<p><i>Unterhaltsbeihilfe</i></p> <p><i>§ 7 JAG: Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis</i></p> <p>(1) ¹Der Rechtsreferendar im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhält eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ²Ihm wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. ³Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1118), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung mit der Ausnahme, dass die Entgeltfortzahlung in voller Höhe der regelmäßigen Unterhaltsbeihilfe erfolgt.</p> <p>(2) ¹Der Rechtsreferendar erhält unter Belassung der Unterhaltsbeihilfe Erholungsurlaub sowie Urlaub aus besonderen Anlässen. ²Er kann aus dienstlichen oder persönlichen Gründen unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt werden.</p> <p>(3) Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) und das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358) finden in der</p>

Besoldungsgruppe A 13 in der Anfangsstufe zusteht.

(3) ¹Erhalten Rechtsreferendare eine Vergütung für eine Nebentätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes oder ein Entgelt für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird die Vergütung oder das Entgelt auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie oder es diesen übersteigt. ²Als Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe werden jedoch mindestens 45 v.H. des Grundbetrags gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gewährt. [...]

(5) [...] ²Im Übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. ³Das Staatsministerium der Finanzen gibt die jeweils geltende Höhe des Grundbetrags bekannt.

jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Wird der Rechtsreferendar überwiegend im dienstlichen Interesse tätig, so erhält er Reisekostenvergütung entsprechend der Verordnung über Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf vom 27. Februar 1997 (GVBl. LSA S. 412), geändert durch Verordnung vom 20. März 2002 (GVBl. LSA S. 180), in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

§ 1: Bemessung der Unterhaltsbeihilfe

(1) ¹Rechtsreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe.

²Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus

1. einem Grundbetrag von monatlich 890,37 € und

2. einem Familienzuschlag, dessen Voraussetzungen und Höhe sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 + Zulage richten.

(2) Jährliche Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen und Kaufkraftausgleich werden nicht gewährt.

[...]

(4) ¹Der Grundbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhöht sich um jeweils den

gleichen Vomhundertsatz oder Betrag und zu dem gleichen Zeitpunkt wie der nach den landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften gewährte höchste Anwärtergrundbetrag künftig – erstmals im Rahmen der Anpassung der landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften durch das Landesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 – regelmäßig angepasst wird.² Neben dem Grundbetrag sind Einmalzahlungen zu leisten, sofern diese auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit dem höchsten Anwärtergrundbetrag im Rahmen einer landesbesoldungsrechtlichen Anpassung erhalten.³ Bei der Berechnung der Erhöhung sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.⁴ Das Ministerium der Justiz gibt die jeweils geltende Höhe des Grundbetrages im Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt.

§ 2: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2907), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, wobei die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall abweichend von § 4 Abs. 1 bis 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes in voller Höhe der Unterhaltsbeihilfe erfolgt.

§ 3: Zusätzliche Ausbildungsentgelte; Nebentätigkeiten

¹Erhält der Rechtsreferendar für seine Tätigkeit im Vorbereitungsdienst ein zusätzliches Entgelt von seiner Ausbildungsstelle oder ein Entgelt für eine außerhalb des Vorbereitungsdienstes ausgeübte Nebentätigkeit, so wird das monatlich 500 € übersteigende Entgelt einschließlich etwaiger weiterer finanzieller Leistungen (Sonderzuwendung, Urlaubsgeld) zur Hälfte auf die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Abs. 1 angerechnet. ²Dies gilt nicht für die weiteren Leistungen im Sinne des Absatzes 1, soweit der Anspruch auf diese Leistungen für Tätigkeiten vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erworben wurde. ³Im Übrigen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften über Nebentätigkeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 4: Verlust des Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe

¹Bleibt der Rechtsreferendar ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seinen Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe. ²Der Präsident des Oberlandesgerichts stellt den Verlust des Anspruchs der Unterhaltsbeihilfe fest und teilt dies dem Rechtsreferendar mit.

§ 5: Rückforderung überzahlter Unterhaltsbeihilfe

¹Die Rückforderung zuviel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den

	<p>Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. ² Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. ³ Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.</p>
<p>Versicherungsfreiheit</p> <p><i>Art. 4 SiGjurVD: Versicherungsfreiheit</i></p> <p>Rechtsreferendaren wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.</p>	<p>Versicherungsfreiheit</p> <p><i>§ 7 JAG: Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis</i></p> <p>(1) ¹ Der Rechtsreferendar im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhält eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ² Ihm wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. [...]</p> <p>[...]</p>
<p>Ausbildungsziel</p> <p><i>§ 44 JAPO: Ziel des Vorbereitungsdienstes</i></p> <p>[...]</p>	<p>Ausbildungsziel</p> <p><i>§ 6 JAG: Vorbereitungsdienst</i></p> <p>[...]</p>

Ausbildungsstationen

§ 48 JAPO: Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

[...]

(2) ¹ Die Rechtsreferendare werden ausgebildet:

[...]

3. neun Monate bei einer Rechtsanwaltskanzlei,

4. drei Monate nach ihrer Wahl bei einer der nach § 49 zugelassenen Stellen (Pflichtwahlpraktikum).

Ausbildungsstationen

§ 37 JAPrVO: Pflichtstationen

[...]

(2) Die Ausbildung erfolgt

[...]

4. neun Monate bei einem zugelassenen Rechtsanwalt, der in der von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu führenden Liste der Ausbildungsanwälte verzeichnet ist (vierter Ausbildungsabschnitt);

[...]

Pflichtwahlpraktikum

§ 49 JAPO: Pflichtwahlpraktikum

[...]

(2) ¹ Für das Pflichtwahlpraktikum können geeignete Ausbildungsstellen durch gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern allgemein zugelassen werden. ² Weitere – auch ausländische Stellen – können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn

1. ein geeigneter Arbeitsplatz,

Pflichtwahlpraktikum

§ 38 JAPrVO: Wahlstation

(1) ¹ Der fünfte Ausbildungsabschnitt (Wahlstation) dauert drei Monate. [...]

[...]

(3) Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Hochschule kann auf den fünften Ausbildungsabschnitt angerechnet werden, soweit von der Fakultät ein auf den jeweiligen Schwerpunktbereich ausgerichtetes, für die Referendarausbildung geeignetes, praxisbezogenes Ausbildungsprogramm durchgeführt wird.

<p>2. eine geeignete Person als Ausbilder, 3. ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und 4. eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. [...] [...]</p>	<p>(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann weitere Ausbildungsstellen, auch im Ausland, zulassen, wenn eine sachgemäße Ausbildung in dem jeweiligen Schwerpunktbereich gewährleistet ist. [...]</p>
<p><i>Urlaubsansprüche</i> <i>§ 53 JAPO: Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst</i> (1) ¹Die Rechtsreferendare erhalten Urlaub nach den Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. [...] (3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub nach Abs. 4) werden während der Ausbildung bei der Justiz und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 1 und 6 von den Präsidenten der Oberlandesgerichte oder von den durch sie bestimmten Stellen, während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 von den Regierungen und während der Ausbildung beim Rechtsanwalt und im Pflichtwahlpraktikum im Berufsfeld 3 von den Präsidenten der Landgerichte erteilt. [...]</p>	<p><i>Urlaubsansprüche</i> <i>§ 2 UrIVO: Urlaubserteilung</i> (1) Erholungsurlaub ist zu gewähren, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte sichergestellt ist. [...] (3) Für Beamte, die sich im Vorbereitungsdienst oder in einer anderweitigen Ausbildung befinden, kann der Zeitpunkt des Urlaubs aus zwingenden Gründen der Ausbildung im erforderlichen Umfang näher bestimmt werden. <i>§ 44 JAPrVO: Verlängerung des Vorbereitungsdienstes; Urlaub</i> [...] (4) ¹Die Rechtsreferendare erhalten Urlaub nach den Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. ²Die Dauer des Urlaubs in</p>

	<p>jedem Ausbildungsabschnitt darf in der Regel ein Drittel des Abschnitts nicht überschreiten.</p>
--	---

[...]